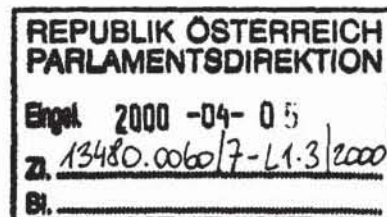




1117/SN-Grd.B.

Frau
Dr. Susanne JANISTYN
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



Linz, 2000-03-29

ÖIAG-Gesetz 2000
Zl. 13480/0060/1-L1.3/2000

Sehr geehrte Frau Dr. Janistyn!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen betreffend ÖIAG-Gesetz 2000 und möchten zur Regierungsvorlage wie folgt Stellung nehmen:

Zum § 4 Abs. 2, letzter Satz:

Die Konstruktion, die ÖIAG über unabrufbare und nicht wieder bestellbare Kapitalvertreter im Aufsichtsrat einem möglichen tagespolitisch motivierten Einfluß zu entziehen, hat durch die Einfügung des Satzes: "Das Recht gemäß § 87 Abs.3 Aktiengesetz bleibt unberührt." ihre Wirkung weitgehend verloren. Die Möglichkeit einer Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung aus wichtigem Grund (ähnlich wie bei Vorstandsmitgliedern) wäre unseres Erachtens ein Lösungsansatz, der einerseits den Interessen des Eigentümers im Sinne seiner Letztverantwortung und andererseits dem rechtspolitischen Wunsch auf Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder angemessen Rechnung tragen würde.

Zum § 9. Abs. 5:

Die vorliegende Formulierung könnte als Eingriff in die Rechte der anderen Aktionäre der Beteiligungsgesellschaften interpretiert werden und sollte ersatzlos entfallen, da der im §11.1 getroffene Verweis auf das Aktiengesetz unseres Erachtens ausreichend ist. Allenfalls wäre eine ausdrückliche Hervorhebung der aktienrechtlich gebotenen Vorgehensweise denkbar.

VOEST-ALPINE STAHL AG
VOEST-ALPINE-Straße 1, 4020 Linz, Postfach 2, A-4031 Linz, Austria
Tel. 0732-6585-0, Telex 2 206-0 va a
Telefax 0732-6980

Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz: Linz/Austria. FN 66209 i Landes- als Handelsgericht Linz. DVR 0752533, UIDNr. ATU 36919607

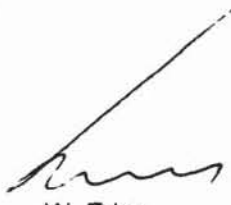


Wir möchten bei dieser Gelegenheit auch auf mögliche kritische Implikationen, die sich durch die in § 9 vorgesehene Syndizierungsmöglichkeit im Zusammenhang mit dem Übernahmerecht ergeben können, hinweisen, ohne jedoch aufgrund der Kürze der für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit einen Lösungsvorschlag unterbreiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



P. Strahammer



W. Eder

PS: Wir weisen darauf hin, daß bei unserer Stellungnahme allfällige vorliegende Abänderungsanträge nicht berücksichtigt sind.